

Stadt Hattingen

Drucksache 51/2019

Vorlage der Verwaltung

Öffentliche Sitzung

Fachbereich Sachbearbeitung
20 Wichmann

Datum
22.02.2019

Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss
Haupt- und Finanzausschuss
Stadtverordnetenversammlung

12.03.2019
26.03.2019
11.04.2019

Betreff:

Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht sowie des wirtschaftlichen Eigentums an den Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen auf den Ruhrverband

Beschlussentwurf:

1. Die Abwasserbeseitigungspflicht nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LWG NRW (Sammeln und Fortleiten von Abwasser) wird gemäß § 52 Abs. 2 LWG NRW zum 01.01.2020 auf den Ruhrverband übertragen.
2. Das wirtschaftliche Eigentum an den Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen geht mit Wirkung vom 01.01.2020 auf den Ruhrverband über. Das juristische Eigentum verbleibt bei der Stadt Hattingen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt der Bezirksregierung Arnsberg als zuständige wasserrechtliche Aufsichtsbehörde einen Nachweis über den Investitionsbedarf zur Sanierung der dem Kanalisationsnetz zugehörigen Abwasseranlagen und über die zeitliche Abfolge der erforderlichen Maßnahmen gemäß § 52 Abs. 2 LWG NRW schnellstmöglich vorzulegen.
4. Die vom Ruhrverband zu leistende Ausgleichszahlung wird vollständig zur Tilgung bzw. zur Reduzierung der Verbindlichkeiten aus Krediten und zur Haushaltskonsolidierung verwendet.
5. Die Verwaltung wird beauftragt auf Basis dieser Vorlage und dem von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BPG erstellten Gutachten die erforderliche Dokumentation mit dem Ruhrverband vertraglich zu vereinbaren.

Fachbereich	Dezernat	Finanzen	Rechnungsprüfung	Bürgermeister
Wichmann	Mielke		Kenntnis genommen Rose	Glaser

Strategiekonzept Hattingen 2020

Werden Mittelfristige Entwicklungsziele des Strategiekonzeptes berührt? Ja Nein

Finanzielle Auswirkungen?	Ja	Betrag: ab dem Haushaltsjahr 2020
Im Ergebnisplan veranschlagt?	Nein	Produkt: 70.01 - Abwasserbeseitigung / 70.07 - sonstige Betriebliche Leistungen
Im Finanzplan veranschlagt?	Nein	Produkt: 70.01 - Abwasserbeseitigung / 70.07 - sonstige Betriebliche Leistungen
Folgekosten?	Nein	Betrag:

Die Auswirkungen auf den Etat einschließlich der möglichen Folgekosten werden am Ende der Vorlage in einem separaten Absatz zusammengefasst.

1. Vorbemerkungen

In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 27.02.2019 erfolgt die Einbringung des Modells zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht und des städtischen Kanalnetzes an den Ruhrverband. Auf die Drucksache DS 28/2019 wird verwiesen.

2. Rechtsgrundlagen und geplante Vorgehensweise

Die Aufgabe der Abwasserbeseitigung wird bislang sowohl vom Ruhrverband als auch von der Stadt Hattingen wahrgenommen. Maßgeblich dafür sind die Regelungen des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW). Während die Kommunen für das Sammeln und das Fortleiten von Abwasser verantwortlich sind, liegt die Zuständigkeit für die Übernahme, Behandlung und Einleitung des Abwassers nach § 53 Abs. 1 LWG NRW bei den jeweiligen Wasserverbänden.

Im Jahr 2016 wurde das LWG NRW novelliert. Seitdem besteht die Möglichkeit, dass Kommunen die ihnen obliegende Abwasserbeseitigungspflicht vollständig auf den Wasserverband übertragen können, sofern dieser zustimmt.

Die Verwaltung schlägt vor, von dieser Option Gebrauch zu machen und die Pflicht zum Sammeln und zum Fortleiten von Abwasser gemäß § 52 Abs. 2 LWG NRW mit Wirkung vom 01.01.2020 auf den Ruhrverband zu übertragen. Mit der Aufgabenübertragung geht die Verantwortung für das Sammeln und Fortleiten von Abwasser vom jeweiligen Haus- bzw. Grundstücksanschluss an die öffentliche Abwasseranlage bis zu den Abwasserbehandlungsanlagen auf den Wasserverband über.

Die Zuständigkeit für die Aufstellung des Abwasserbeseitigungskonzeptes (ABK), zu der Kommunen nach § 46 Abs. 1 Nr. 6 LWG NRW verpflichtet sind, bleibt davon unberührt. Auch nach der Übertragung des wirtschaftlichen Eigentums am sogenannten Kanalvermögen stellt die Verwaltung das ABK auf. Die Beschlussfassung - und damit die Festlegung der zu tätigen Investitionen - erfolgt unverändert durch die zuständigen politischen Gremien der Stadt Hattingen.

Sowohl die Abfuhr von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen als auch die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken (§ 46 Abs. 1 Nr. 1, 5 und 6 LWG NRW) obliegt weiterhin der Stadt Hattingen, wobei die erstgenannte Aufgabe durch die „Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen“ vom 09.02.1989 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 22.07.2011 auf die Eigentümer übertragen wurde. Diese Regelung hat auch zukünftig Bestand. Dies gilt auch für die Ausübung des Anschluss- und Benutzungszwanges gemäß § 9 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen.

Für die Kalkulation und Erhebung der Abwasserbeseitigungsgebühren zeichnet sich weiterhin die Stadt Hattingen gemäß § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG NRW) i.V.m. § 54 Satz 1 Nr. 8 LWG NRW verantwortlich. Die Entwässerungsleistungen stellt der Ruhrverband nach § 52 Abs. 2 Satz 8 LWG NRW als Beitrag in Rechnung. Dieser wird dann nach § 7 KAG NRW auf die nach der städtischen Abwasserbeseitigungssatzung Gebührenpflichtigen umgelegt.

3. Gründe für die Übertragung

Die Stadt Hattingen hat bislang die Verantwortung für das Sammeln und das Fortleiten des Abwassers, einschließlich der Zuständigkeit für die Unterhaltung und die Verkehrssicherungspflicht, getragen. Ab dem 01.01.2020 soll dafür der Ruhrverband verantwortlich sein, so dass sich die Stadt Hattingen von diesen Aufgaben entlasten kann.

Des Weiteren sind Neuinvestitionen durch den Ruhrverband vorzunehmen, der die wasserrechtlichen und die technischen Anforderungen im Rahmen des Betriebs zu gewährleisten hat.

Anders als bislang kann zukünftig die gesamte Abwasserbeseitigung vom Sammeln und Fortleiten bis zur Abwasserbehandlung und Einleitung sowie die Umsetzungsplanung und technische Steuerung aus einer Hand erfolgen.

Auf Grund seiner Größe kann der Ruhrverband auf einen im Vergleich zur Stadt Hattingen umfangreicheren, speziell ausgebildeten Personalbestand zurückgreifen. Vor diesem Hintergrund sind auch Personalausfälle, sei es durch Urlaub oder Krankheit, deutlich einfacher zu kompensieren. Insgesamt ist damit eine effektivere Aufgabenwahrnehmung gegeben.

Ein weiterer Vorteil besteht darin, dass es sich bei dem Ruhrverband um eine öffentlich-rechtliche Körperschaft handelt. Dadurch besteht keine Insolvenzgefahr. Zudem erfolgt die Aufgabenerfüllung, wie im öffentlichen Sektor vorgegeben, ohne Gewinnerzielungsabsicht. Eine unangemessene Belastung des städtischen Haushaltes – und damit auch für die Gebührenzahlerinnen und -zahler – ist ausgeschlossen.

Neben der Aufgabenübertragung gemäß § 52 Abs. 2 LWG NRW soll auch das wirtschaftliche Eigentum am Kanalvermögen auf den Ruhrverband übergehen. Während die tatsächliche Verfügungsgewalt über die in Rede stehenden Anlagen daher zukünftig von dem Wasserverband ausgeübt wird, verbleibt das juristische Eigentum bei der Stadt Hattingen.

Die Übertragung des wirtschaftlichen Eigentums an den Ruhrverband ist mit der Zahlung eines Ausgleichsbetrages für das Bestandsvermögen verbunden, der sich aus den zu erwartenden Gebühreneinnahmen, verringert um die Finanzierungskosten, zusammensetzt. Die Ausgleichszahlung unterschreitet den Wiederbeschaffungszeitwert. Damit wird eine gebührenrechtliche Vorgabe erfüllt.

Der zum Stichtag 01.01.2019 berechnete Wert beträgt rd. 110,7 Mio. EUR. Da die Übertragung des wirtschaftlichen Eigentums zum 01.01.2020 erfolgen soll, ist eine Fortschreibung der Berechnung auf den 31.12.2019 erforderlich. In Folge dessen wird der tatsächlich zu leistende Ausgleichsbetrag von dem vorgenannten Wert geringfügig abweichen („Spitzabrechnung“). Die Stadt Hattingen darf in jedem Fall einmalig einen hohen Zufluss von Liquidität erwarten, der die Entschuldung in einer bemerkenswerten Größenordnung aus eigener Kraft ermöglicht.

Zwischen der Stadt Hattingen und dem Ruhrverband wird zukünftig eine intensive Kommunikation stattfinden, u.a. um die Abwicklung verschiedener Baumaßnahmen (Kanal- und Straßenbau) aufeinander abzustimmen. Damit kann ein reibungsloser Ablauf sichergestellt werden. Diese Vorgehensweise hat sich in anderen Kommunen bereits bewährt.

4. Beteiligung anderer Behörden

Der Beschluss zur Übertragung des Kanalvermögens auf den Ruhrverband wird von der Stadt Hattingen gegenüber dem Ennepe-Ruhr-Kreis als untere Kommunalaufsichtsbehörde aus Gründen der Transparenz angezeigt. Eine Genehmigungspflicht besteht an dieser Stelle nicht.

Auch wenn eine formelle Anzeige nicht erforderlich ist, wurde die Bezirksregierung Arnsberg bereits als nach dem Stärkungspaktgesetz für den städtischen Haushalt zuständige Genehmigungsbehörde mündlich über das Vorhaben unterrichtet. Das Vorhaben wurde positiv als bedeutende Maßnahme zur Verbesserung der finanziellen Situation der Stadt Hattingen beurteilt. Der Ausweis einer entsprechenden Position im aufzustellenden Haushaltssanierungsplan ist ausdrücklich befürwortet worden.

Im Übrigen muss vor der Übertragung des Kanalvermögens nach § 52 Abs. 2 S. 5 LWG NRW ein Nachweis über den Investitionsbedarf zur Sanierung der dem Kanalisationsnetz zugehörigen Abwasseranlagen und die zeitliche Abfolge erstellt werden. Dieser Nachweis ist der Bezirksregierung Arnsberg als obere Wasserbehörde vorzulegen. Erfolgt innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten keine Beanstandung, gilt der Nachweis als ordnungsgemäß erbracht. Hierzu wurde bereits Kontakt mit der Bezirksregierung aufgenommen. Erste Gespräche haben stattgefunden.

Der Ruhrverband muss für seine Zustimmung zur Aufgabenübertragung die aufsichtsbehördliche Genehmigung des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz NRW einholen (§ 52 Abs. 2 S. 6 LWG NRW).

5. Auswirkungen auf die Gebührenkalkulation

Die Zuständigkeit verbleibt sowohl für die Kalkulation als auch für die Veranlagung der Gebühren bei der Stadt Hattingen.

Die Stadt Hattingen ist verpflichtet dem Ruhrverband für die Wahrnehmung der Aufgaben Beiträge zu leisten. In der noch zu erstellenden Dokumentation, in der die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien zu regeln sind, erfolgt die Festschreibung der Berechnungsgrundlagen für den verbandsrechtlichen Sonderbeitrag (B-Beitrag). Über diesen finanziert der Ruhrverband sämtliche, auch die mit der Übertragung des wirtschaftlichen Eigentums (Ausgleichsbetrag) verbundenen Kosten.

Die Beiträge werden gemäß § 7 KAG NRW im Rahmen der jährlichen Abwassergebühr auf die Gebührenpflichtigen umgelegt. In diese Gebühr fließen nach § 6 KAG NRW auch die Kosten der Stadt Hattingen ein, die für die bei ihr verbliebenen und nicht übertragbaren Aufgaben der Abwasserbeseitigung entstehen.

Umstellungsbedingte negative Auswirkungen auf die Höhe der Abwassergebühren, und damit eine Mehrbelastung der Gebührenpflichtigen, sind ausgeschlossen. Der Ruhrverband wird nach der Dokumentation zu einer wirtschaftlichen und sparsamen Aufgabenerfüllung verpflichtet und beachtet im Hinblick auf den beitragsfähigen Aufwand den Grundsatz des Ausschlusses systemumstellungsbedingter Gebührenerhöhungen.

Wie bereits dargestellt, behält die Stadt Hattingen ihre Zuständigkeit für die Aufstellung des ABK. Auf diesem Wege kann weiterhin Einfluss auf die zukünftigen Investitionen, und damit mittelbar auch auf die Höhe der Gebühren, genommen werden. Die Erstellung des ABK erfolgt in enger Absprache mit dem Ruhrverband.

Sowohl die Zuständigkeit für den Erlass der Satzung über die Abwasserbeseitigung als auch für die Festsetzung der entsprechenden Gebühren („Gebührenhoheit“) verbleibt bei der Stadt Hattingen.

Die Festsetzung der individuell zu leistenden Abwassergebühren erfolgt weiterhin durch die Stadt Hattingen. Entsprechende Positionen werden auf den Jahresabgabenbescheiden auch zukünftig ausgewiesen. Die daraus resultierenden Zahlungen sind unverändert an die Stadt Hattingen – und nicht an den Ruhrverband - zu leisten.

6. Stellenplantechnische und personalwirtschaftliche Auswirkungen

Für das Kanalgeschehen werden im Stellenplan 2019 insgesamt rd. 8,50 Vollzeitäquivalente (VZÄ) ausgewiesen.

Die Stadt Hattingen ist im Rahmen der Gespräche mit dem Ruhrverband einig darüber geworden, dass zur zukünftigen Koordinierung und Abwicklung eines regelkonformen Kanalbetriebs folgende Stellenbesetzung erforderlich ist:

- Ingenieurinnen/Ingenieure 1,00 VZÄ
- Zeichnerinnen/Zeichner 0,50 VZÄ
- Meisterinnen/Meister 0,50 VZÄ
- Gewerblich Beschäftigte 4,00 VZÄ
6,00 VZÄ

Der Ruhrverband bietet die Überführung der vorgenannten Stellen an. Dies bedeutet, dass im Stellenplan insgesamt 6,00 Stellen entfallen können. Hierdurch wird das Erreichen des im Haushaltssanierungsplans ausgewiesenen Ziels, 100 VZÄ bis zum Jahr 2021 abzubauen, deutlich erleichtert.

Bei der Stadt Hattingen verbleiben somit rd. 2,50 VZÄ. Diese verteilen sich mit unterschiedlichen Arbeitsanteilen auf mehrere Beschäftigte. Im Wesentlichen sind dies Ingenieurinnen/Ingenieure, Zeichnerinnen/Zeichner und Meisterinnen/Meister.

Es sind insgesamt neun Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von der Kanalnetzübertragung betroffen:

- 2 Ingenieure 2,00 VZÄ
- 2 Zeichnerinnen 1,50 VZÄ
- 1 Meister 1,00 VZÄ
- 4 Gewerblich Beschäftigte 4,00 VZÄ
8,50 VZÄ

Mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wurden Gespräche geführt, um über die Kanalnetzübertragung an sich und mögliche persönliche Auswirkungen zu informieren. Denkbar ist jeweils der Wechsel zum Arbeitgeber Ruhrverband bzw. der Verbleib bei der Stadt Hattingen (in einem anderen Aufgabengebiet).

Die Meinungsbildung der betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist noch nicht abgeschlossen, so dass die endgültigen personellen Maßnahmen erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen können.

Für die planerischen Aufgaben und die Schnittstellenfunktion zwischen Stadtverwaltung und Ruhrverband stehen zukünftig ausreichende personelle Kapazitäten zur Verfügung. Mit dem Wegfall der vorgenannten Stellen sind Nachteile auf Grund des verringerten Personalbestandes in Vertretungssituationen verbunden. Diese sind jedoch angesichts der zahlreichen Vorteile, die mit der Übertragung des Kanalvermögens und der Betriebsführung einhergehen, vertretbar.

Der Personalrat wird in der Sitzung am 27.02.2019 entsprechend beteiligt bzw. informiert.

7. Strategiekonzept 2020

Entfällt.

8. Finanzielle Auswirkungen

Die Stadt Hattingen kann sich in Höhe des erwarteten Ausgleichsbetrags von rd. 110,7 Mio. EUR massiv entschulden. Zum Bilanzstichtag 31.12.2017 beliefen sich die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen auf rd. 62,8 Mio. EUR und aus Krediten zur Liquiditätssicherung auf rd. 141,1 Mio. EUR, mithin auf insgesamt auf rd. 203,9 Mio. EUR. Zudem wurden im Jahresabschluss 2017 unter der Bilanzposition „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ rd. 84,7 Mio. EUR ausgewiesen.

Nach der Haushaltsplanung wird zum Bilanzstichtag 31.12.2019 mit Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen i.H.v. rd. 73,6 Mio. EUR und aus Krediten zur Liquiditätssicherung i.H.v. rd. 134,0 Mio. EUR gerechnet. Insgesamt ist ein Schuldenstand von rd. 207,6 Mio. EUR zu erwarten. Der „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ verringert sich voraussichtlich auf rd. 83,1 Mio. EUR.

Durch den Abbau von Verbindlichkeiten i.H.v. rd. 110,7 Mio. EUR kann es der Stadt Hattingen aus eigener Kraft gelingen, die bei einem Zinsanstieg drohende finanzielle Mehrbelastung („Zinsfalle“) deutlich zu reduzieren. Dadurch wird die Wahrscheinlichkeit, der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde auch zukünftig genehmigungsfähige Haushalte vorlegen zu können, erhöht.

Neben der massiven Entschuldung, die zu einer nachhaltigen Reduzierung des Zinsaufwandes für Kredite führt, sind zudem positive haushalterische Effekte durch die ergebniswirksame Auflösung von „Passiven Rechnungsabgrenzungsposten“ zu erwarten. In den kommenden zwanzig Jahren können Erträge in unterschiedlicher Höhe in den Haushalt eingeplant werden, die die Darstellung des Haushaltsausgleichs erleichtern. Die Verbesserung beläuft sich insgesamt auf rd. 25 Mio. EUR. Unter der Annahme, dass auch zukünftig der Haushaltsausgleich ohne die Umsetzung des in Rede stehenden Projektes erreicht wird, kann (mindestens) in dieser Höhe der „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ abgebaut werden. Damit wird schrittweise dem rechtswidrigen Zustand der bilanziellen Überschuldung deutlich entgegengewirkt. Diese hier im Hause entwickelte Strategie („Hattinger Weg“) wurde speziell auf die hiesige Situation zugeschnitten und ist so bislang noch nicht im Zusammenhang mit der Pflichtenübertragung praktiziert worden.

Zwischen dem Ruhrverband und der Stadt Hattingen wird ein beidseitiges Kündigungsrecht vereinbart. Danach ist nach zwanzig Jahren eine Rückabwicklung des Geschäftes möglich. Die Höhe des Ausgleichswertes, den die Stadt Hattingen dann aufbringen muss-

te, würde nach derselben Berechnungsmethode ermittelt wie der jetzt vom Ruhrverband zu leistende Betrag.

Die finanztechnischen Strukturen des Geschäftsmodells und deren durchweg positiven Auswirkungen für den städtischen Etat wurden im Auftrag der Gemeindeprüfungsanstalt (gpaNRW) von der Beratungs- und Prüfungsgesellschaft mbH (Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/Steuerberatungsgesellschaft) BPG detailliert untersucht sowie als rechtmäßig und zielführend erkannt. Es wurde bestätigt, dass hiermit ein rechtlich unbedenklicher Beitrag zur nachhaltigen Haushaltssanierung herbeigeführt werden kann. Die gpaNRW hat das Gutachten uneingeschränkt freigegeben.

Nachteilige finanzielle Auswirkungen sind für die Stadt Hattingen mit der Aufgabenübertragung bzw. mit der Übertragung des wirtschaftlichen Eigentums am Kanalvermögen auf den Ruhrverband somit nicht verbunden. Die dargestellten vorteiligen Effekte setzen allerdings die vollständige Verwendung des Ausgleichsbetrages zur Reduzierung der bestehenden Verbindlichkeiten und die Erzielung der damit verbundenen haushalterischen positiven Auswirkungen voraus.

9. Fazit

Zusammenfassend lassen sich folgende Vorteile für die Stadt Hattingen feststellen:

- Entlastung von Aufgaben
- Sicherstellung einer weiterhin fachlich kompetenten Aufgabenwahrnehmung durch den Ruhrverband
- Übertragung von Verantwortlichkeiten („Verkehrssicherungspflicht“, „Haftung“) auf den Ruhrverband
- Gewährleistung der Einflussnahme auf das Kanalnetz durch die Aufstellung des ABK
- Verbleib der Gebühren- und der Satzungshoheit bei der Stadt Hattingen
- Verbleib des Anschluss- und Benutzungszwangs bei der Stadt Hattingen
- Kein umstellungsbedingter Gebührenmehrbedarf
- Unterstützung bei der Erreichung des Haushaltssanierungsplanziels „Stellenabbau“
- Massiver Abbau von Verbindlichkeiten, dadurch Verringerung des haushalterischen Risikos („Zinsfalle“)
- Erleichterung bei der Darstellung des Haushaltsausgleichs
- Erhalt von Handlungsspielräumen
- Schrittweise Reduzierung des „Nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages“ möglich

Angesichts der zahlreichen Vorteile wird die Übertragung der Pflicht zum Sammeln und zum Fortleiten von Abwasser und des wirtschaftlichen Eigentums am Kanalvermögen auf den Ruhrverband aus Sicht der Verwaltung vorgeschlagen.

Anlagen: 0